

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 14

Erlass zu Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden kirchlicher Rechtsträger

Präambel

Der Ausbau gebäudenaher Photovoltaik (im Folgenden: „PV“) ist eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität und im Klimaschutzkonzept der Erzdiözese Freiburg vom 10. August 2021 verankert. Der Sonnenstrom aus PV-Anlagen ist zudem ein wichtiger Baustein zur Bewältigung der Energiewende in der Stromversorgung.

PV-Anlagen sind in Baden-Württemberg bei Neubauten und grundlegenden Dachsanierungen gesetzlich vorgeschrieben (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2021).

Um die Klimaneutralität auf diözesaner wie auch ortskirchlicher Ebene in Kirchengemeinden, kirchlichen Anstalten, Stiftungen und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden: „kirchliche Rechtsträger“) voranzutreiben und die gesetzliche PV-Pflicht zu erfüllen, ist die Errichtung von PV-Anlagen auf Gebäudedächern der Kirche in den Blick zu nehmen. Die Erzdiözese Freiburg unterstützt daher den Ausbau der gebäudenahen PV auf Gebäuden ihrer kirchlichen Rechtsträger.

I. Belange der Architektur, des Denkmal- und Artenschutzes

Bei der Errichtung von PV-Anlagen auf Gebäudedächern kirchlicher Rechtsträger sind die nachfolgenden Belange der Architektur, des Denkmal- und des Artenschutzes zu berücksichtigen.

1. Architektur und Denkmalschutz bei Sakralgebäuden und Denkmalen

Für die optische und ästhetische Gestaltung von PV-Anlagen auf Sakralgebäuden und Denkmalen gelten in der Erzdiözese Freiburg folgende Vorgaben:

- a. Die Anlagen bilden eine ruhige, geschlossene Fläche mit einer möglichst matten (nicht glänzenden) Oberfläche. Dies wird in der Regel durch die Verwendung von rahmenlosen Modulen oder eingefärbten Modulrahmen sowie matten Glasoberflächen erreicht. Die Montagesysteme sind entsprechend auszuwählen und auszuführen.
- b. Die Anordnung der Module orientiert sich an den jeweiligen architektonischen Gebäudemerkmale.

- c. Die PV-Anlage soll als Applikation sichtbar sein und das vorhandene Dach nicht gänzlich verdecken.
- d. Mit der Anordnung der PV-Module soll keine religiöse Symbolik transportiert werden.

Für die Errichtung von PV-Anlagen auf Denkmälern ist zudem eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat hierzu die zu berücksichtigenden Leitlinien „PV-Anlagen und Denkmalschutz“ erlassen, die die Grundlage für die Entscheidung der Genehmigungsbehörden bilden.

Soweit ausnahmsweise keine landesrechtlichen Vorgaben entgegenstehen, ist die Installation von PV-Anlagen auf Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung (vgl. § 12 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg) sowie auf UNESCO-Welterbestätten grundsätzlich kirchenaufsichtlich nicht genehmigungsfähig.

2. Artenschutz

Dächer von Gebäuden kirchlicher Rechtsträger, insbesondere die Kaldächer von Sakralgebäuden und Pfarrhäusern, bieten Lebensräume und Brutstätten für geschützte Tierarten (z. B. Fledermäuse und Vögel). Sofern am Gebäude geschützte Arten vorkommen, ist zwingend darauf zu achten, dass diese Tierarten weder bei der Montage noch bei der Wartung der PV-Anlagen erheblich gestört werden (Handlungsanleitung für die einzelnen Arten werden auf www.umwelt.ebfr.de/photovoltaik bereitgestellt).

II. Planung, Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen

Soweit nicht gesetzliche Vorgaben entgegenstehen (z. B. Photovoltaik-Pflicht-Verordnung des Landes Baden-Württemberg), sind die kirchlichen Rechtsträger, in deren Eigentum bzw. wirtschaftlichem Eigentum¹ die Gebäude stehen, in ihrer Entscheidung zur Errichtung von PV-Anlagen frei. Soweit der im Grundbuch eingetragene, zivilrechtliche Eigentümer und der wirtschaftliche Eigentümer des entsprechenden Gebäudes auseinanderfallen, ist die Entscheidung zur Installation von PV-Anlagen einvernehmlich zu treffen.

1. Vollumfängliche Unterstützung durch die Erzdiözese Freiburg

Die Erzdiözese Freiburg bietet den kirchlichen Rechtsträgern zum Zwecke des PV-Ausbaus auf Dächern kirchlicher Rechtsträger als wichtigen Beitrag zur Klimaneutralität für die Projektentwicklung, Planung, Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen eine vollumfängliche Unterstützung an. Die Projektkoordination übernimmt dabei die Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt.

a) Projektentwicklungsphase

Nach einer Vorauswahl der kirchlichen Gebäude auf die mögliche Eignung für eine PV-Installation (Vorsondierung) durch die Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt in Abstimmung mit dem kirchlichen Rechtsträger sind bis zur Installation einer PV-Anlage Planungen, technische Prüfungen und Genehmigungen erforderlich. Die Erzdiözese Freiburg bietet den kirchlichen Rechtsträgern im Rahmen dieser Projektentwicklung folgende umfassende Unterstützungsleistungen an:

aa) Durchführung der baulichen und solartechnischen Vorprüfungen durch das Erzbischöfliche Bauamt bzw. die KSE Energie GmbH als Dienstleister nach erklärter Zustimmung des kirchlichen Rechtsträgers bzw. eines unter Verwendung der entsprechenden Vorlage gefassten Stiftungsratsbeschlusses der Kirchengemeinde,

bb) Prüfung der Statik der Dachkonstruktion,

cc) ggf. Unterstützung bei der Einholung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung,

dd) ggf. Unterstützung bei der Einholung einer artenschutzrechtlichen Genehmigung.

b) Errichtung und Betrieb der PV-Anlagen

Für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlagen hat die Erzdiözese Freiburg die kirchliche Betreibergesellschaft „Erzdiözese Freiburg Energie GmbH“ gegründet, um die kirchlichen Rechtsträger von den vielfältigen Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlagen zu entlasten. Dazu wird in einem Dachnutzungsvertrag zwischen dem kirchlichen Rechtsträger und der Erzdiözese Freiburg Energie GmbH vereinbart, dass letztere unter Ausübung ihres vom kirchlichen Rechtsträger eingeräumten Dachnutzungsrechts die betreffende PV-Anlage errichtet und vollumfänglich finanziert sowie für mindestens 20 Jahre der Betrieb und Unterhalt gesichert sind.

c) Kosten der Projektentwicklungsphase

Soweit der kirchliche Rechtsträger die Erzdiözese Freiburg Energie GmbH mit der Errichtung oder dem Betrieb der nach der Vorprüfung für eine Installation in Frage kommende PV-Anlage beauftragt, trägt die Erzdiözese Freiburg ebenfalls die Kosten der Unterstützungsleistungen der Projektentwicklungsphase. Dies gilt auch dann, wenn sich die Infrastruktur oder einzelne Gebäude im Rahmen der Vorprüfung als untauglich für die Installation von PV-Anlagen herausstellen.

Beauftragt der kirchliche Rechtsträger nach Inanspruchnahme der vorbenannten Unterstützungsleistungen einen Dritten mit der Errichtung und/oder dem Betrieb einer PV-Anlage, hat er der Erzdiözese Freiburg die von dieser nachweislich angefallenen Projektentwicklungskosten der betreffenden PV-Anlage zu erstatten.

2. Kirchengenehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg

Mit der Planung und Errichtung einer PV-Anlage sind genehmigungsbedürftige Maßnahmen gemäß § 7 KVO Teil V verbunden. Über die erforderlichen Planungs- und Projektgenehmigungen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

Die gemäß § 7 KVO Teil V notwendige Genehmigung des Dachnutzungsvertrages zwischen dem kirchlichen Rechtsträger und der Erzdiözese Freiburg Energie GmbH gilt gemäß § 9 KVO Teil V als erteilt, wenn der Vertrag unter Verwendung des vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg herausgegebenen Vertragsmusters in der jeweils aktuellen Fassung abgeschlossen wird.

Dachnutzungsverträge mit Dritten oder Dachnutzungsverträge, die nicht dem herausgegebenen Vertragsmuster entsprechen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

Falls zur Errichtung der PV-Anlage vorbereitende Baumaßnahmen am Gebäudedach erforderlich sind, unterliegen diese den Genehmigungsvorbehalten des § 10 KBauO. Die entsprechenden kirchlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren sind zu beachten.

3. Projektkoordinationsstelle

Projektkoordinationsstelle für die örtlichen kirchlichen Rechtsträger ist die Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt im Erzbischöflichen Ordinariat

- Photovoltaik -

Schoferstraße 2

79098 Freiburg

E-Mail: photovoltaik@ordinariat-freiburg.de

III. Inkrafttreten

Dieser Erlass ersetzt den Erlass „Photovoltaikanlagen (Sonnenstromkraftwerke) auf kirchlichen Gebäuden“ vom 30. Juli 2007 ([ABl. S. 96](#)) und tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 21. Dezember 2023

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'C' followed by a series of loops and a final flourish.

Generalvikar Christoph Neubrand